

## **Reisekostenordnung**

### **§ 1 Dienstreisen**

1. Als Dienstreisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben des Vereins von der ersten Tätigkeitsstätte aus. Erste Tätigkeitsstätte ist der Vereinssitz. Das Präsidium regelt im Einzelnen, wer Dienstreisen genehmigt.
2. Zur Erledigung von Aufgaben zählen die ehren- und hauptamtliche Vertretung des Vereins und die Teilnahme an Meisterschaften von der Landesebene aufwärts sowie Punktspielen von der Bezirksebene aufwärts.
3. Jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Reisekostenaufwendungen. Reisekosten werden nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen von dritter Seite für die Dienstreise sind zu berücksichtigen.
4. Zu den erstattungsfähigen Reisekostenaufwendungen zählen die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten.

### **§ 2 Fahrtkosten**

1. Erstattet werden die Kosten für die Fahrt 2. Klasse der Deutschen Bahn oder andere öffentliche Verkehrsmittel.
2. Bei Benutzung eines eigenen Pkws beträgt die Erstattung je Kilometer 0,10 Euro. Es sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden.
3. Es sind grundsätzlich die günstigsten Beförderungsmittel zu wählen.
4. Fahrtkosten werden nur bei Dienstreisen außerhalb der Ticketzone 2 der GVH erstattet.

### **§ 3 Übernachtungskosten**

1. Notwendige Übernachtungskosten werden gegen Vorlage von Rechnungen bis zum einem Preis von 50,00 Euro pro Übernachtung erstattet.
2. Kosten für ein Frühstück werden nicht übernommen.
3. Enthält die Rechnung nur einen Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück, so wird die Rechnung pauschal um 5,00 Euro pro Übernachtung gekürzt.
4. Bei einer Entfernung zwischen dem Vereinssitz und dem Veranstaltungsort bis zu einer einfachen Entfernung von 100 km werden keine Übernachtungskosten gezahlt.

### **§ 4 Sonstiges**

1. Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
2. Reisekosten werden mit der Reisekostenabrechnung und den entsprechenden Belegen, Einladungen zur Veranstaltung bzw. einer Dienstreisegenehmigung erstattet.
3. Die in dieser Ordnung genannten Beträge stellen Höchstsätze dar.
4. Anspruchsberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.
5. Das Präsidium und die Geschäftsführung können im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

### **§ 5 Abrechnungsverfahren**

1. Zum Jahresschluss ist darauf zu achten, dass die Vorlage der Abrechnung noch im laufenden Jahr erfolgt.
2. Ansonsten soll die Vorlage der Abrechnung umgehend nach Abschluss der Dienstreise erfolgen, spätestens vier Wochen danach.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft.